



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 30 S. 279) in der z. Zt. geltenden Fassung wird hiermit folgender Hinweis öffentlich bekanntgemacht:

Der Wasserbeschaffungsverband Schönau-Altenwenden hat seine Satzung geändert.

Diese von mir aufsichtsbehördlich genehmigte Satzungsänderung liegt bei der Kreisverwaltung Olpe, Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz, 57462 Olpe, Zimmer 3.084, in der Zeit vom 02. April 2024 bis 02. Mai 2024 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen vorgenannter Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 19.03.2024

In Vertretung

(Scharfenbaum)
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG. NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <https://notfallseite.sit.nrw/kreisolpe/kreistagsinformationssystem-temporaer> eingesehen werden.